



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12/2022

19. März 2022

Inhaltsverzeichnis

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19. März 2022 226

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 19. März 2022 228

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung

Vom 19. März 2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 10 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 7 und Absatz 8 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen

- § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- § 28a Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
- § 28a Absatz 7 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 8 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 10 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) neu gefasst worden ist,
- § 32 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,

in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist, sowie auf Grund des § 62 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung

Die Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 1. März 2022 (SächsGVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Folgende Vorschriften der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. März 2022 (SächsGVBl. S. 214), in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend:
 1. § 2 Absatz 1 (Grundsätze für den Impf-, Genesen- und Testnachweis),
 2. § 2 Absatz 4 (Ausnahmen von der Testpflicht für Kinder) sowie
 3. § 2 Absatz 5 (Nachweisführung für Impf-, Genesen- oder Testnachweise).“
2. § 3 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
„(1a) Ergänzend zu Absatz 1 ist Schülerinnen und Schülern, in deren Klasse, Gruppe oder Kursen mindestens eine Person, die am Tag der Feststellung der Infektion an der Präsenzbeschulung teilgenommen hat, mit SARS-CoV-2 infiziert ist, der Zutritt zum Gelände der Schule untersagt, wenn sie nicht an den fünf aufeinanderfolgenden Schultagen, nachdem die jeweilige Infektion der Schule bekannt geworden ist, durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die geimpft oder genesen sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für schulisches Personal und Hortpersonal, welches die mit SARS-CoV-2 infizierte Person am Tag der Feststellung der Infektion in Präsenz unterrichtet oder betreut hat.“
3. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 2 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „19. März 2022“ durch die Angabe „2. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. März 2022 um 22:00 Uhr in Kraft.

Dresden, den 19. März 2022

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Begründung**Zu Artikel 1 (Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung)****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise in die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung.

Zu Nummer 2

Die Änderung erleichtert die praktische Umsetzung der Vorschrift in der Schule.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um die Anpassung eines Verweises in die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung.

Zu Nummer 4

Mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 1. März 2022 (SächsGVBl. S. 158) bis zum Ablauf des 2. April 2022 wird von der in § 28a Absatz 10 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes enthaltenen Übergangsregelung Gebrauch gemacht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Vom 19. März 2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1, 3, 6, 7 Satz 1, 3 und 4, Absatz 8 Satz 1 und 3 sowie Absatz 10 Satz 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen:

- § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist,
- § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist,
- § 28a Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist,
- § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- § 28a Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist,
- § 28a Absatz 7, 8 und 10 durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist,
- § 32 Satz 1 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst worden ist,

in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) neu gefasst worden ist, verordnet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 17. März 2022 (SächsGVBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Impf-, Genesenen- und Testnachweise gilt § 22a Absatz 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises (2Gplus-Regel), kann auf die Vorlage dieses zusätzlichen Testnachweises verzichtet werden,

 1. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ein Nachweis über eine zusätzliche Impfdosis als Auffrischungsimpfung vorgelegt wird,
 2. bei Personen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
 3. bei Schülerinnen und Schülern nach Absatz 3,
 4. bei Personen nach Absatz 4,
 5. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 22a Absatz 1

des Infektionsschutzgesetzes ein Genesenenachweis im Sinne von § 22a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die zeitliche Beschränkung gemäß § 22a Absatz 2 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes nicht gilt, vorgelegt wird,

6. wenn der Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung im Sinne des § 22a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorgelegt wird und die letzte Impfung mindestens 14 Tage und höchstens drei Monate zurückliegt.“
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie“ gestrichen.
3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher dürfen Einrichtungen und Unternehmen nach § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes und Justizvollzugsanstalten nach § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Infektionsschutzgesetzes nur betreten oder in diesen tätig werden, wenn sie einen aktuellen Testnachweis vorlegen und diesen mit sich führen. § 20a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen Arbeitgeber und Beschäftigte, die einen Impf- oder Genesenenachweis vorlegen, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen aktuellen Testnachweis vorlegen.

(3) Für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und heilpädagogische Einrichtungen der Ganztags- und Ferienbetreuung finden die Regelungen der Schul- und Kita-Coronaverordnung entsprechend Anwendung.

(4) Die Plankrankenhäuser im Freistaat Sachsen melden die tagesaktuelle Belegung der Krankenhausbetten mit an COVID-19-Erkrankten, getrennt nach Normalstationen und Intensivstationen, jeweils über die im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie eingerichteten sächsischen Dashboards an die oberste Landesgesundheitsbehörde.

(5) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, gerichtlich bestellten Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(6) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.“

4. § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) (weggefallen)“.

5. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „19. März“ durch die Angabe „2. April“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. März 2022 um 22:00 Uhr in Kraft.

Dresden, den 19. März 2022

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Begründung

A. Bekanntmachung der Begründung

Die Bekanntmachung der Begründung dieser Verordnung zur Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung erfolgt im Hinblick auf § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

B. Allgemeiner Teil

Mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 17. März 2022 (SächsGVBl. S. 214) wurden die für die Fortführung der Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 2. April 2022 erforderlichen und möglichen Anpassungen auf der Grundlage des bis zum 18. März 2022 geltenden Infektionsschutzgesetzes vorgenommen. Mit dieser Verordnung erfolgen die verbleibenden rechtstechnischen Anpassungen auf der Grundlage der am 19. und 20. März 2022 in Kraft tretenden Änderungen des Infektionsschutzgesetzes.

Dies sind:

1. die Aktualisierung von Verweisen zu Impf-, Genesenen- und Testnachweisen infolge der Integration der einschlägigen Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in das Infektionsschutzgesetz und
2. die Umsetzung notwendiger, die Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens betreffenden Folgeänderungen.

C. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung)

Zu Nummer 1

Die Übernahme der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in das Infektionsschutzgesetz erfordert die Anpassung von Verweisen und bedingt Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Die bislang in § 17 SächsCoronaSchVO normierten Testpflichten werden für gefährdete Einrichtungen und Unternehmen in Absatz 1 fortgeführt. Grundlage ist nun § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes sowie für Justizvollzugsanstalten § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Infektionsschutzgesetzes. Es besteht damit eine Testpflicht für:

1. stationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich stationäre Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen,
2. Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative Elftes Buch Sozialgesetzbuch,
3. ambulante Pflegedienste nach § 23 Absatz 3 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes, ambulante Pflegedienste nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes und Unternehmen, die den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes vergleichbare Dienstleistungen anbieten, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung,

4. Werkstätten für behinderte Menschen,
5. andere Leistungsanbieter gemäß § 60 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch,
6. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen,
7. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz,
8. ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz, soweit für diese der Teil 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz Anwendung findet,
9. Krankenhäuser,
10. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, auch wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 Infektionsschutzgesetzes) sowie
11. Justizvollzugsanstalten.

Unter § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Infektionsschutzgesetzes fallen auch Beförderungsdienste, die regelmäßig die Beförderung von mehreren Beschäftigten zwischen dem Wohnort oder der Wohnstätte und Werkstätten und diesen vergleichbaren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen im Auftrag der Einrichtung durchführen.

Absatz 1 stellt klar, dass, wie bisher, die Testpflichten nicht nur für Arbeitgeber und Beschäftigte sondern auch für Besucher gelten. Die Gäste von Tagespflegeeinrichtungen gelten als Besucher. Arbeitgeber und Beschäftigte, die Beförderungen von mehreren Beschäftigten im Auftrag der Einrichtung nach Absatz 1 zur oder von der Einrichtung durchführen, sind zu Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verpflichtet.

Absatz 2 regelt die Reduzierung der Anzahl der Testnachweise für geimpfte und genesene Personen auf mindestens 2-mal pro Woche.

Die Absätze 3 bis 4 beinhalten die infolge der Änderung des Infektionsschutzgesetzes weiterhin aktuellen Regelungen der SächsCoronaSchVO vom 17. März 2022.

Absatz 6 ermöglicht weitergehende Regelungen durch Allgemeinverfügung, wie z.B. die Anforderungen an die Testpflicht und Hygienevorschriften.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift beinhaltet die mögliche Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum 2. April 2022.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

19. März 2022

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 77,80 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 20,70 Euro Postversand) bzw. 53,55 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73796, PVSt +4, Deutsche Post 